

VEREINSSATZUNG

Skifahrerstammtisch Aresing e.V.

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Skifahrerstammtisch Aresing e.V."
2. Er hat den Sitz in 86561 Aresing und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (AO1977), um die Allgemeinheit insbesondere durch Pflege und Förderung des Sports selbstlos zu fördern.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von Skifahrten, die dem Training der Mitglieder dienen, in deren Rahmen Sportkurse abgehalten werden oder an denen ausschließlich Jugendliche teilnehmen.
 - Förderung der Jugendarbeit
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und sportlichen Veranstaltungen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß Vorgebildeten Übungsleitern.
 - Mitgliedschaft beim Bayerischen Landes- Sportverband
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3

Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Jugendmitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Ehrenmitgliedern.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die im Verein aktiv Sport betreiben. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die im Verein keinen aktiven Sport betreiben.
3. Mitglieder, die dem Verein langjährig angehören oder sich besondere Verdienste erworben haben, können geehrt werden. Darüber beschließt der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes vom Vereinsausschuss mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein oder um die Belange des Sports verliehen.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Das Geschäftsjahr endet am 30. September.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grob und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vereinsausschuss.

6. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss durch einen Verweis oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins gemäßregelt werden.

Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

7. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und den Vorstand Anträge, Wünsche und Anregungen zu unterbreiten.
2. Das Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie über deren Fälligkeit beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Über das weitere Beitragsverfahren beschließt der Vereinsausschuss. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§7

Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) Vorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

§8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters innehat.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt. Intern geht das Vertretungsrecht des 1. Vorsitzenden vor.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 4 Wochen ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung hinzu zu wählen.

4. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ferner obliegen ihm alle Aufgaben, soweit sie nicht in der Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere die ihm in der Satzung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben. Die Sitzungen des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand vorbereitet, einberufen und geleitet.
5. Im Innerverhältnis gilt:
Für Geschäfte ab einem Geschäftswert von € 500.- bedarf der Vorstand der beschlussmäßigen Zustimmung des Vereinsausschusses. Der Vorstand informiert den Vereinsausschuss über seine Entscheidungen. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig mit mindestens 2 Vorstandsmitgliedern. Über seine Beschlüsse wird ein Protokoll erstellt.

§9

Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) dem Schriftführer
 - c) den Beisitzern
 - d) dem Pressesprecher

Der Ehrenvorsitzende, Ehrenfunktionäre und sonstige Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen des Vereinsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen. Weitere Mitglieder können zu den Sitzungen geladen werden und mit beratender Stimme teilnehmen.

2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereinsausschussmitgliedes bestellt der Vereinsausschuss eines seiner Mitglieder zur einstweiligen Geschäftsführung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, bei der dann die Neuwahl durchzuführen ist, (§11 Abs.6). Für Vorstandsmitglieder gilt § 8 Abs.3.
3. Der Vereinsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht in der Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Er überwacht die Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzung und sonstiger Ordnungsvorschriften. Durch Beschluss kann ihm die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben übertragen.
4. Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
5. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

§10

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sitzungsgemäße Mitgliederversammlungen sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung
 - b) die außerordentliche Mitgliederversammlung
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens 2 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
 4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand oder der Vereinsausschuss beschließt oder
 - b) ein Fünftel der Mitglieder schriftlich mit Namensunterschrift und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt hat.
 5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekanntzugeben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge im wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
 6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.
 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
 8. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anders bestimmt.
Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§11

Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses werden auf die Dauer von 2 Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt.
3. Wahlen sind nur zulässig, wenn sie bei der Einberufung der Versammlung in die veröffentlichte Tagesordnung aufgenommen worden sind.

Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.

4. Gewählt werden mit einfacher Stimmenmehrheit
 - a) die Vorstandsmitglieder mit Stimmzettel.
 - b) die übrigen zu wählenden Vereinsausschussmitglieder und 2 Kassenprüfer per Akklamation.

Auf einstimmigen Antrag der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder sind auch Wahlen nach Buchstabe a) per Akklamation durchzuführen.

Bei mehr als einen Bewerber sind die Wahlen nach Buchstabe a) und b) schriftlich und geheim durchzuführen.

5. Ist die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl ein. Gewählt ist, wer die höhere Stimmenzahl erreicht.
6. Wenn aus dem Vereinsausschuss ein Mitglied im Laufe der zweijährigen Wahlperiode ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt.

§12

Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
2. Die Kassenführung, Rechnungslegung und Kassenprüfung ist nach den Bestimmungen der Satzung zu vollziehen. Die geprüfte Jahresrechnung bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung, die über die Entlastung zu beschließen hat.

§13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so hat innerhalb von 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Aresing, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für einen neuen Wintersportverein in Aresing zu verwenden, der ebenfalls als gemeinnützig anerkannt ist und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Ist dies nicht möglich, so hat die Gemeinde das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für andere gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§14

Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
Ordnungen werden vom Vereinsausschuss beschlossen.

Aresing den 26.10.2018

Skifahrerstammtisch Aresing e.V.